

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1970	Nummer 117
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	21. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anpassung des Vorbereitungsdienstes für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst an die Dauer von zweieinhalb Jahren	1210
26	22. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) – AuslGVwv/AA NW –	1210
26	22. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Spezialpaß der Demokratischen Republik Kongo	1210
923	14. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	1210

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
31. 7. 1970	Bek. – Königlich Dänisches Wahlkonsulat, Düsseldorf	1210
	Innenminister	
21. 7. 1970	RdErl. – Kosten der Abschiebung spanischer Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland . . .	1210
	Innenminister	
	Finanzminister	
20. 7. 1970	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im 2. Quartal 1970	1211
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 68 v. 23. 7. 1970	1211
	Nr. 69 v. 24. 7. 1970	1211
	Nr. 70 v. 29. 7. 1970	1211

I.

203011

**Anpassung des Vorbereitungsdienstes
für den höheren vermessungstechnischen Verwal-
tungsdienst an die Dauer von zweieinhalb Jahren**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Ar-
beiten v. 21. 7. 1970 — I B 1 — 2122

Mein RdErl. v. 29. 3. 1966 (SMBI. NW. 203011) wird
hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1210.

26

Ausländerwesen

**Ausführungsanweisung
zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv)
— AuslGVwv/AA NW —**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1970 — I C 3/43.104

Der Anhang 5 zu meinem RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBI. NW. 2103) erhält unter dem Stichwort „Ungarn“ fol-
gende Fassung:

Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland
— Sichtvermerksstelle —,
Budapest, Ady Endre utca 18.

— MBI. NW. 1970 S. 1210.

26

Ausländerrecht

Spezialpaß der Demokratischen Republik Kongo

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1970 —
I C 3/43.63 — K 8

Die kongolesischen Behörden stellen gelegentlich auch fremden Staatsangehörigen Spezialpässe aus. Bei dem Spezialpaß handelt es sich demnach nicht um einen Nationalpaß, sondern um einen Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a DVAuslG. Der Ausweis erfüllt die Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 1 zu § 3 Ausl-
GVwv. Da die Inhaber dieses Ausweispapiers auch dann, wenn sie nicht die kongolesische Staatsangehörigkeit besitzen, zur Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo berechtigt sind, hat es der Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihm vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bun-
desrepublik Deutschland erstreckt.

— MBI. NW. 1970 S. 1210.

923

**Erhebung von Kosten
(Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im
entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenver-
kehr mit Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr v. 14. 5. 1970 — IV/A 3 — 39 — 61 — 45/70

Der Bundesminister für Verkehr hat auf Grund des § 57 b des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), eine Gebühren-
ordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder ge-
schäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366) erlassen. Die Verordnung

tritt am 23. Mai 1970 in Kraft; soweit es sich um Amts-
handlungen des Bundesministers für Verkehr im Aus-
landsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf Grund der §§ 52,
53 PBefG handelt, gilt die Verordnung erst mit Wirkung
vom 1. Juli 1970.

Mit Wirkung vom 23. Mai 1970 treten außer Kraft:

1. die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegen-
heitsverkehr in der Fassung vom 27. November 1936
(RGBl. I S. 995),
2. die lfd. Nummer 56 Abschnitt II., III. sowie Ab-
schnitt IV., V. — soweit es sich um den Linienver-
kehr mit Kraftfahrzeugen und die Sonderformen des
Linienverkehrs handelt — und Abschnitt VI. des zur
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVw-
GebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV.
NW. S. 449 — SGV. NW. 2011 — erlassenen Ge-
bührentarifs.

In dem zur Gebührenordnung erlassenen Gebührenver-
zeichnis sind überwiegend Rahmengebühren enthalten.
Um eine möglichst einheitliche Bemessung der Gebühren
in gleich- oder ähnlich gelagerten Fällen zu erreichen,
haben der Bundesminister für Verkehr und die obersten
Landesverkehrsbehörden einen Richtsatzkatalog als
Orientierungshilfe erarbeitet. Der Richtsatzkatalog ist
unter lfd. Nummer 126 des Verkehrsblattes, Heft 9, vom
15. 5. 1970 veröffentlicht worden.

Ich bemerke hierzu, daß die festgelegten Richtsätze
nur für Durchschnittsfälle gelten und somit in besonderen
Fällen Abweichungen nach unten oder oben möglich
sind. Dabei ist zu beachten, daß die im Gebührenverzeich-
nis festgelegten Mindest- und Höchstsätze nicht unter-
oder überschritten werden. Abweichungen von den
Richtsätzen sind in dem Gebührenbescheid zu begründen.

Der RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBI. NW. 923) wird hiermit
aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1210.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Königlich Dänisches Wahlkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 31. 7. 1970 — PA 2 — 410 — 1/69

Die neue Anschrift des Königlich Dänischen Wahlkon-
sulats in Düsseldorf lautet: Königsallee 30. Telefon:
32 82 58/59.

— MBI. NW. 1970 S. 1210.

Innenminister

**Kosten der Abschiebung
spanischer Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik
Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1970 — I C 3/43.326

Die spanische Botschaft hat mitgeteilt, daß ihr in
einigen Abschiebungsfällen von deutschen Ausländerbe-
hördern Flugkosten für Begleitpersonal (Arzt, Pfleger
oder Krankenschwester) in Rechnung gestellt worden
seien, die höher gelegen hätten, als der Monatstarif der
„Economy Class“. Sie hat deshalb darum gebeten, in den
Fällen, in denen eine Begleitung unbedingt erforderlich
ist, das zuständige spanische Konsulat einzuschalten und
möglichst die Fluggesellschaft IBERIA in Anspruch zu
nehmen, die ab Düsseldorf, Frankfurt und München eine
Direktverbindung nach Madrid unterhält.

Um die spanische Bereitschaft zur Erstattung von Flug-
kosten für ggf. erforderliches Begleitpersonal nicht in
Frage zu stellen, werden die Ausländerbehörden ange-
wiesen, künftig in der gewünschten Weise zu verfahren.

Ferner hat die spanische Botschaft darum gebeten, bei der Abschiebung spanischer Staatsangehöriger aus Kostengründen künftig nach Möglichkeit an Stelle des Luftweges den Landweg vorzusehen. Auch diesen Wunsch halte ich für gerechtfertigt und weise die Ausländerbehörden daher an, in Zukunft entsprechend zu verfahren. Zu der sich dadurch ergebenden Notwendigkeit, nach Artikel 8 des deutsch-französischen Übernahmevertrags Durchbeförderungsbewilligungen beim französischen Innenministerium einzuholen, weise ich darauf hin, daß solchen Anträgen erfahrungsgemäß in der Regel innerhalb von 10 Tagen stattgegeben wird. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Ausländerbehörden sich wegen der Beantragung von Durchbeförderungsbewilligungen beim französischen Innenministerium unmittelbar — zweckmäßigerweise festschriftlich — mit dem Bundesministerium des Innern in Verbindung setzen.

Im übrigen bitte ich, auch weiterhin nach meinem RdErl. v. 10. 1. 1969 (SMBL. NW. 26) zu verfahren.

— MBl. NW. 1970 S. 1210.

Innenminister

Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im 2. Quartal 1970

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 3711/70 u. d. Finanzministers — I A 1 — 10365/I/70 v. 20. 7. 1970

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteueraumlage vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602 —) wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1970 auf

451 215 008,35 DM

festgesetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1211.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 68 v. 23. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7133 2005	14. 7. 1970	Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen — EichZustVO —	530

— MBl. NW. 1970 S. 1211.

Nr. 69 v. 24. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	13. 7. 1970	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände	538
20340	8. 7. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	538

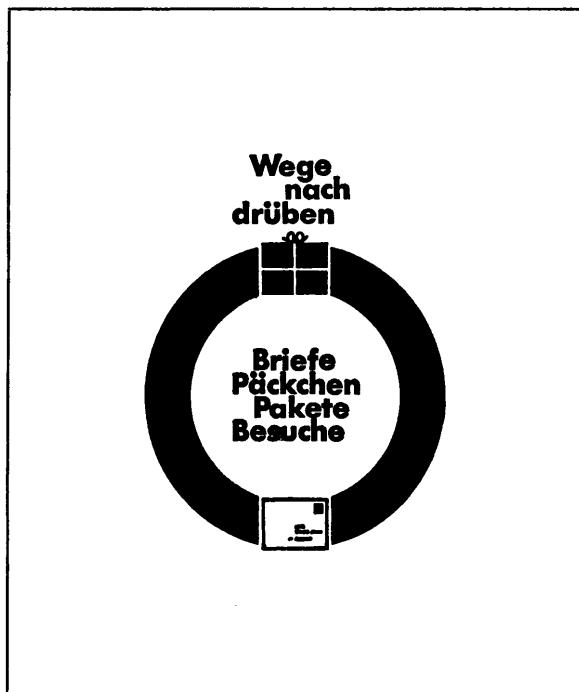
— MBl. NW. 1970 S. 1211.

Nr. 70 v. 29. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	6. 7. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz)	540

— MBl. NW. 1970 S. 1211.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.